

Übersicht über die Unterrichtspflichtzeiten an staatlichen Schulen in Bayern (Stand: ab August 2012)

Dieser Zusammenstellung liegen folgende Vorschriften zugrunde:

- Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen vom 10.05.1994 (KWMBI I S. 136), zuletzt geändert durch KMBek vom 17.02.2012 (KWMBI S. 129)
- Bekanntmachung über die Arbeitszeit der Förderlehrer vom 22.06.1992 (KWMBI I S. 393), zuletzt geändert durch KMBek vom 17.02.2012 (KWMBI S. 129)
- Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Realschulen vom 13.07.1987 (KWMBI I S. 170), zuletzt geändert durch KMBek vom 17.02.2012 (KWMBI S. 129)
- Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Gymnasien vom 26.07.1974 (KMBI S. 1260), zuletzt geändert durch KMBek vom 17.02.2012 (KWMBI S. 129)
- Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an beruflichen Schulen vom 12.07.1985 (KMBI I S. 102), zuletzt geändert durch KMBek vom 17.02.2012 (KWMBI S. 129)
- Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit an Förderschulen (einschließlich Schulvorbereitenden Einrichtungen) und an Schulen für Kranke vom 10.05.1994 (KWMBI I S. 138), zuletzt geändert durch KMBek vom 17.02.2012 (KWMBI S. 129)

Schulart	Grund-/Mittelschulen				Realschulen		Gymnasien		Berufliche Schulen				Förder- schulen ¹
	Lehrer an Mittelschulen	Lehrer an Grundschulen	Fachlehrer an Grund- /Mittelschulen	Förderlehrer an Grund- /Mittelschulen	Lehrer in wissenschaftlichen Fächern	Lehrer in Sport oder musischen oder praktischen Fächern	Lehrer in wissenschaftlichen Fächern	Lehrer in Musik, Kunsterziehung und Sport	Lehrer an Berufsoberschulen und Fachoberschulen in wissenschaftlichen Fächern	Lehrer an sonstigen beruflichen Schulen in wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern	Fachlehrer und sonstige Lehrer an beruflichen Schulen	Fachlehrer an Fachoberschulen in der fachpraktischen Ausbildung (1 Untst. = 60 min)	
UPZ ²	27	28	29	28	24	28	23	27	23	24	27	29	26
Alterstermäßigung	ab 58. Lbj.: 1 Untst. ab 62. Lbj.: 2 Untst.	ab 58. Lbj.: 1 Untst. ab 60. Lbj.: 2 Untst. ab 62. Lbj.: 3 Untst.											
Ermäßigungsstunden wegen Schwerbehinderung	bei einem Grad der Behinderung ab 50 2 Untst. ab 70 3 Untst. ab 90 4 Untst.												

Abkürzungen: UPZ = Unterrichtspflichtzeit(en) pro Woche; Lbj. = Lebensjahr; Untst. = Unterrichtsstunde pro Woche (Dauer: 45 Minuten).

Für verschiedene außerunterrichtliche Tätigkeiten können Anrechnungsstunden gewährt werden.

¹ Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind nur die Sonderschullehrer an Förderzentren aufgeführt. Für die weiteren Beschäftigtengruppen an Förderschulen wird auf die Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit an Förderschulen und an Schulen für Kranke verwiesen. Für Förderlehrer an Förderschulen und Schulen für Kranke gilt die Bekanntmachung über die Arbeitszeit der Förderlehrer.

² Für Lehrkräfte, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt für das Schuljahr 2012/2013 eine Übergangsregelung (UPZ jeweils um 0,5 erhöht).